

obliegt, müssen hierzu besonders geeignete Persönlichkeiten sein. Der Jugendgerichtshof bemüht sich vor allem das Vertrauen des jugendlichen Delinquenten zu gewinnen, um die Entstehung des Verbrechens klarzulegen. Verbleiben im Elternhaus unter pädagogischer Beihilfe eines Fürsorgebeamten ist möglichst anzustreben, nur im äußersten Fall käme die Unterbringung in eine Anstalt in Betracht. Etwa 3% der jugendlichen Verbrecher werden in Heimen oder, wie sie das Gesetz bezeichnet, Gewerbe- oder Reformschulen untergebracht, das sind im Jahre etwa 1800 Fälle. In England gibt es keine staatlichen Anstalten, meistens werden sie von privaten Vereinen erhalten. Ihr Ziel ist allgemeine Erziehung, verbunden mit Erwerbsausbildung, in großem Fortschritt gegen früher, wo die Arbeit der Zöglinge für die Kosten aufkommen mußte. Nun stehen sie unter ständiger Aufsicht der Fürsorgebeamten, ärztlicher Beratung, und die Zöglinge genießen eine große Freiheit. *Gregor (Flehingens).*

Popenoe, Paul: Eugenic sterilization in California. II. The feebleminded. (Eugenische Sterilisation in Californien. II. Die Schwachsinnigen.) *Journ. of soc. hyg.* Bd. 13, Nr. 6, S. 321—330. 1927.

Am 26. IV. 1909 wurde das I. Sterilisations-Gesetz erlassen, das den Vorstand des staatlichen Schwachsinnigenheims, wie die der Irrenanstalten, ermächtigte, an Insassen vor der Entlassung eine die Befruchtung verhindernde Operation auszuführen. Seit 12. VIII. 1911 wurde die Sterilisation systematisch zuerst an ausgelesenen Fällen, schließlich an allen zu Entlassenden durchgeführt: bis 30. VI. 1926 an insgesamt 606 männlichen und 448 weiblichen Individuen. *Neustätter (Berlin).*

Ceillier, André, et Paul Vervaeck: L'assistance par le travail aux épileptiques. Nécessité et urgence de la réaliser. (Die Arbeitsfürsorge für die Epileptiker, die dringliche Notwendigkeit ihrer Verwirklichung.) *Hyg. ment. Jg.* 22, Nr. 4, S. 45—53. 1927.

Die Verff. besprechen die Erfordernisse einer organisierten Epileptikerfürsorge, wie sie in Frankreich seit *Légrand du Saullé* immer wieder vertreten worden sind, aber noch der allgemeinen Durchführung harren. Sie geben einen Überblick über die einschlägigen Fortschritte in Belgien, Holland, Deutschland und den Vereinigten Staaten und entwickeln schließlich unter dem Gesichtspunkt der produktiven Beschäftigung landwirtschaftlicher und industrieller Art ein auch die staatlichen Finanzen entlastendes Organisationsprogramm für eine sachgemäße öffentliche Epileptikerfürsorge, wobei auch die angemessene strafrechtliche Behandlung der Epileptiker Berücksichtigung findet. *Hans Roemer (Karlsruhe).*

Petrén, Alfred: Über die Versorgung gemeingefährlicher Geisteskranker und schwer zu behandelnder krimineller Kranker. *Svenska läkaresällskapets handl.* Bd. 53, H. 1, S. 12—22. 1927. (Schwedisch.)

Gegen die obere Medizinalbehörde (*Medicinalstyrelsen*) in Schweden polemisierende Schrift, die eine sofortige Anordnung neuer Spezialabteilungen für asoziale und gefährliche Geistesranke verlangt. Wegen des Platzmangels in den Krankenhäusern für psychisch Kranke in Schweden, wo im allgemeinen akute, heilbare Fälle mit Vorrecht aufgenommen werden, werden kriminelle Geistesranke und psychisch Abnorme in gewisser Ausdehnung von dem Gefängniswesen versorgt. *Wigert (Lund).*

Altstaedt, E.: Die im Schrifttum niedergelegten Vorschläge zur Unterbringung der straffälligen Psychopathen, soweit sie nach dem neuen Strafrecht in Verwahrung genommen werden sollen. (*Psychiatr. u. Nervenklin., Univ. Rostock.*) *Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psychisch-gerichtl. Med.* Bd. 86, H. 6/8, S. 350—363. 1927.

Der neue Strafgesetzentwurf unterscheidet zwischen Zurechnungsunfähigkeit und verminderter Zurechnungsfähigkeit. In beiden Fällen kann neben Strafaufhebung bzw. Strafminderung Unterbringung in Anstalten (feste Häuser in Irrenanstalten, Adnexe an Strafanstalten) erfolgen. In Verwahrung aufzunehmen sind die geisteskranken Verbrecher und die verbrecherischen Geisteskranken. Haftpsychosen können nach Zurückgehen der Psychose in den geordneten Strafvollzug rückversetzt, nach Verbüßung der Strafe entlassen werden. Die vermindert zurechnungsfähigen Gewohnheitsverbrecher eignen sich nicht für Irrenanstalten. Zweckmäßig erscheint die Grün-